

Referentenentwurf

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010)

A. Problem und Ziel

Bestimmung der maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

- Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Steigerungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen im Jahr 2008 in Höhe von 2,25 Prozent in den alten Ländern und in Höhe von 2,11 Prozent in den neuen Ländern.
- Fortschreibung der Vorjahreswerte der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung gemäß der Steigerungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen für Gesamtdeutschland im Jahr 2008 in Höhe von 2,25 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung entstehen geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Referentenentwurf für eine

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010

(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 68 Absatz 2 Satz 1, 228b, des § 160 in Verbindung mit den §§ 159, 68 Absatz 2 Satz 1, 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), von denen § 69 Absatz 2, § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2, Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden sind,
- des § 6 Absätze 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) und Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert,

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2008 beträgt 30 625 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2010 beträgt 32 003 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2010 jährlich 30 660 Euro und monatlich 2 555 Euro.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2010 jährlich 26 040 Euro und monatlich 2 170 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2010

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 66 000 Euro und monatlich 5 500 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 81 600 Euro und monatlich 6 800 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2010 - 31. 12. 2010“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2010

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 55 800 Euro und monatlich 4 650 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 68 400 Euro und monatlich 5 700 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2010 - 31. 12. 2010“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2010 beträgt 49 950 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2010 beträgt 45 000 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2008	1,1857	
2010		1,1889“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

[Der Bundesrat hat zugestimmt.](#)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2008 orientieren.

Für die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2008 bundeseinheitlich 2,25 Prozent und – auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet – in den alten Ländern 2,25 Prozent und in den neuen Ländern 2,11 Prozent.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2008 bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2007 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2008 (2,25 Prozent) erhöht wird.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2008 wie folgt bestimmt:

Wert 2007	= 29 951,00 Euro
x 1,0225	= 30 624,90 Euro
gerundet auf	= <u>30 625 Euro = Wert für 2008</u>

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2010 bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2008 um das Doppelte des Prozentsatzes erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt des Jahres 2008 höher ist als das Durchschnittsentgelt des Jahres 2007.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2010 wie folgt bestimmt:

Wert 2008	= 30 625,00 Euro
x 1,0450 (doppelte Lohnzuwachsrate)	= 32 003,13 Euro
gerundet auf	= <u>32 003 Euro = Wert für 2010</u>

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum SGB VI entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 – Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für das Jahr 2010 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2010 ist nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2008, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2010 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2008	= 30 625,00 Euro
dividiert durch 420	= 72,92 Euro
aufgerundet auf	= 73 Euro
multipliziert mit 420	= 30 660 Euro = Wert für 2010
dividiert durch 12	= 2 555 Euro monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Absatz 2 SGB IV zum 1. Januar 2010 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 2008 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für das Jahr 2010 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

Die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung für das Jahr 2010 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2008	= 30 625,00 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2010 (1,1889)	= 25 759,11 Euro
dividiert durch 420	= 61,33 Euro
aufgerundet auf	= 62 Euro
multipliziert mit 420	= 26 040 Euro = Wert für 2010
dividiert durch 12	= 2 170 Euro monatlich

Zu § 3 – Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2010 bestimmt, indem die (ungerundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2009 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2008 (2,25 Prozent) erhöht und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet werden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden demnach für das Jahr 2010 wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert	= 64 496,68 Euro
x 1,0225	= 65 947,86 Euro
dividiert durch 600	= 109,91 Euro
aufgerundet auf	= 110 Euro

multipliziert mit 600	= 66 000	Euro = Wert für 2010
dividiert durch 12	= 5 500	Euro monatlich

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert	= 79 376,07	Euro
x 1,0225	= 81 162,03	Euro
dividiert durch 600	= 135,27	Euro
aufgerundet auf	= 136	Euro
multipliziert mit 600	= 81 600	Euro = Wert für 2010
dividiert durch 12	= 6 800	Euro monatlich

Die Anlage 2 zum SGB VI wird um die Jahresbeträge für 2010 ergänzt.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für das Jahr 2010 jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum SGB VI durch den für das Jahr 2010 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen für 2010 auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für 2010 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr 2010 auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) werden demnach für das Jahr 2010 wie folgt bestimmt:

Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2010)	= 65 947,86	Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2010 (1,1889)	= 55 469,64	Euro
dividiert durch 600	= 92,45	Euro
aufgerundet auf	= 93	Euro
multipliziert mit 600	= 55 800	Euro = Wert für 2010
dividiert durch 12	= 4 650	Euro

Knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2010)	= 81 162,03	Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2010 (1,1889)	= 68 266,49	Euro
dividiert durch 600	= 113,78	Euro
aufgerundet auf	= 114	Euro
multipliziert mit 600	= 68 400	Euro = Wert für 2010
dividiert durch 12	= 5 700	Euro.

Zu § 4 – Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

In Absatz 1 und 2 werden die bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2010 bestimmt, indem die (ungerundeten) Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2009 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2008 erhöht und auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet werden.

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnzuwachsrate 2008 in Höhe von 2,25 Prozent für das Jahr 2010 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert	= 48 526,29 Euro
x 1,0225	= 49 618,13 Euro
dividiert durch 450	= 110,26 Euro
aufgerundet auf	= 111 Euro
multipliziert mit 450	= <u>49 950 Euro = Wert für 2010</u>

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnzuwachsrate 2008 in Höhe von 2,25 Prozent für das Jahr 2010 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert	= 43 673,66 Euro
x 1,0225	= 44 656,32 Euro
dividiert durch 450	= 99,24 Euro
aufgerundet auf	= 100 Euro
multipliziert mit 450	= <u>45 000 Euro = Wert für 2010</u>

Zu § 5 – Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Absatz 1 SGB VI).

Die Werte für das Jahr 2008 wurden aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet, indem das Durchschnittsentgelt in den alten Ländern für 2008 durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet des Jahres 2008 dividiert wurde:

Durchschnittsentgelt 2008 alte Länder	= 30 625,00 Euro
Durchschnittsentgelt 2007 neue Länder	= 25 295 Euro
x Lohnzuwachsrate neue Länder: 1,0211	= 25 828,72 Euro
gerundet auf volle Euro	= <u>25 829 Euro = Wert für 2008</u>
Umrechnungswert 2008 (Durchschnittsentgelt alte Länder 2008/ Durchschnittsentgelt neue Länder 2008)	= 1,1857

Die vorläufigen Werte für das Jahr 2010 wurden aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet, indem das vorläufige Durchschnittsentgelt in den alten Ländern für 2010 durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet des Jahres 2010 dividiert wurde:

Vorl. Durchschnittsentgelt 2010 alte Länder	= 32 003 Euro
Durchschnittsentgelt 2008 neue Länder	= 25 829 Euro
x doppelte Lohnzuwachsrate	

2008 neue Länder: 1,0422
gerundet auf volle Euro

= 26 918,98 Euro
= **26 919 Euro = Wert für 2010**

vorläufiger Umrechnungswert 2010 = 1,1889
(vorl. Durchschnittsentgelt alte Länder 2010/
vorl. Durchschnittsentgelt neue Länder 2010)

Zu § 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Entsprechendes gilt für den Vollzugsaufwand.

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Zur Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung nutzen die meldenden Unternehmen in der Mehrzahl kostenpflichtiger Softwareprogramme, die regelmäßig mit einem Update aktualisiert werden. Andere Unternehmen verwenden kostenlose Software (z.B. nutzen ca. 650.000 Anwender und Anwenderinnen sv.net, ein Software-Programm der gesetzlichen Krankenkassen). Soweit Steuerberater und Steuerberaterinnen in Anspruch genommen werden, ergeben sich aufgrund der Abrechnung über Gebührenordnungen keine Mehrkosten.

Es liegt kein konkretes Datenmaterial darüber vor, wie viele Unternehmen für ihre Entgeltabrechnung ein kostenpflichtiges Softwareprogramm nutzen. Daher ist die exakte Ermittlung der Kosten für die Wirtschaft durch die (zukünftige) Softwareumstellung aufgrund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010 nicht möglich.

Dass bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte bewirken keine mittelbar preisrelevanten Effekte.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können daher ausgeschlossen werden.